

**Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der
öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60 a
UrhG für Nutzungen an Schulen**

vom 19. Dezember 2019

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Herbert Püls, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und Herrn Staatssekretär Jan Benedyczuk, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes,

im Folgenden: **die Länder**

einerseits und

1. die folgenden Verwertungsgesellschaften

VG Musikedition,

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),

VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort),

VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),

GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten),

VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H.),

VGf (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m.b.H.),

GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H)

vertreten durch Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, VG WORT,

im Folgenden: **die Verwertungsgesellschaften**

2. die PMG Presse-Monitor GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ingo Kästner, Markgrafenstraße 62,
10969 Berlin

im Folgenden: die **PMG**

die Verwertungsgesellschaften und die PMG gemeinsam auch bezeichnet als
die Rechteinhaber

andererseits

schließen folgenden

Gesamtvertrag

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es vor allem, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen auf sog. digitalen Lernplattformen an Schulen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage zu ermöglichen sowie hierfür eine angemessene Vergütung festzulegen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, Rechtseinräumungen und Vergütungszahlungen für die Schulen möglichst effektiv auszugestalten. Zu diesem Zweck haben sich die Rechteinhaber auf der einen Seite und die Länder auf der anderen Seite auf die nachfolgenden Regelungen verständigt. Die Rechteinhaber nehmen dabei für Urheber, Inhaber von Leistungsschutzrechten und Verlage die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG wahr oder vergeben auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte. Die Länder erfüllen aufgrund dieses Vertrages die gesetzlich oder vertraglich geschuldete Vergütung zu Gunsten der Schulen. Die Vertragsparteien

stimmen darin überein, dass in zukünftigen Vereinbarungen angestrebt werden soll, die Vergütung weiter an den Wert der gesetzlich und vertraglich erlaubten Nutzungen anzupassen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt in Bezug auf das öffentliche Zugänglichmachen und die öffentliche Wiedergabe von Werken oder Werkteilen an den Schulen

- die Einräumung von Nutzungsrechten durch die PMG und VG Bild-Kunst und die Vergütung für einzelne Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften einschließlich darin enthaltener Abbildungen (vgl. § 60 a Abs. 2 UrhG), im folgenden Pressebeiträge, und
- die Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche nach §§ 60 a Abs. 1 und 2, 60 h Abs. 1 UrhG.

(2) Schulen i.S. von Abs. 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens.

§ 2 Rechteeinräumung, Begriffsbestimmungen

(1) Die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe von Werken oder Werkteilen sowie geschützten Leistungen bemisst sich - mit Ausnahme von Pressebeiträgen - nach § 60a Abs. 1 bis 3 UrhG. Der Umfang der erlaubten Nutzung darf nicht überschritten werden, dies gilt auch im Hinblick auf externe Dienstleister.

(2) Die PMG gewährt den Ländern das Recht, einzelne Pressebeiträge oder Teile davon im gleichen Umfang öffentlich zugänglich zu machen und öffentlich wiederzugeben, wie es nach § 60 a Abs. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch die Nutzung der in den Pressebeiträgen enthaltenen Abbildungen, soweit die Rechte bei der PMG liegen; liegen die Rechte bei der VG Bild-Kunst, werden die Nutzungsrechte von ihr eingeräumt.

(3) Im Sinne des Vertrages gelten als Werke geringen Umfangs (§ 60a Abs. 2 UrhG):

- ein Schriftwerk, ausgenommen Pressebeiträge, im Umfang von maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
- ein Film von maximal fünf Minuten Länge
- maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
- alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

(4) Bei einer Nutzung von Werken oder Werkteilen ist stets die Quelle deutlich anzugeben.

(5) Die öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung

des jeweiligen Rechteinhabers zulässig.

§ 3 Leistungen

(1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

(2) Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen Dritter gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 4 Vergütung

(1) Die Länder zahlen an die Rechteinhaber für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. Juli 2018 in Ergänzung zu dem sich aus dem Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG für Nutzungen an Schulen vom 27. Februar 2014 ergebenden Jahresbeitrag für 2018 einen pauschalen Betrag in Höhe von 800.000,-- Euro.

(2) Die Länder zahlen an die Rechteinhaber für die Zeit vom	
1. August 2018 bis zum 31. Juli 2019	5 Mio. Euro
1. August 2019 bis zum 31. Juli 2020	7,5 Mio. Euro
1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021	10 Mio. Euro
1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022	12,5 Mio. Euro
1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023	12,5 Mio. Euro

jeweils zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Die Vergütung für das jeweils laufende Schuljahr ist in zwei gleichen Halbjahresraten jeweils zum 31. Dezember und 30. Juni eines Jahres fällig.

(4) Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:
Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
IBAN: DE78 7002 0270 0036 2057 33
BIC: HYVEDEMMXXX

(5) Die Rechteinhaber stunden den Ländern den ergänzenden Pauschalbetrag für 2018 gem. Abs. 1 sowie die Vergütungsbeträge gem. Abs. 2 für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 bis längstens 15. Juni 2021. Die Länder entrichten in den Jahren 2019 und 2020 jedoch Abschlagzahlungen in Höhe des Jahresbetrages nach dem Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG für Nutzungen an Schulen vom 27. Februar 2014.

(6) Die Vergütungszahlungen gem. Abs. 2 decken jeweils die Nutzung von Werken und Werkteilen für den Zeitraum eines Schuljahres ab. Die Vertragsparteien stimmen in diesem Zusammenhang darin überein, dass eine Nutzung von konkreten Werken und Werkteilen über mehrere Schuljahre hinweg zulässig ist, jedoch für jedes angefangene Schuljahr erneut zu vergüten ist.

(7) Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird

ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

(8) Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.

§ 5 Auskunftsanspruch, Informationsangebote

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung für das Schuljahr 2021/22 – entsprechend der im Jahr 2019 durchgeführten Erhebung – , die bis spätestens 1. März 2022 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an allen Schulen eines Landes in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Rechteinhabern frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.

(2) Die Länder werden die Lehrkräfte über den Inhalt dieses Gesamtvertrags in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben. Sie werden die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums und der urheberrechtlichen Schutzrechte weiterhin zu Inhalten in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte machen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

(1) Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. Juli 2023 geschlossen. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien sechs Monate vorher schriftlich gekündigt hat. Im Falle einer solchen Verlängerung wird auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig bezahlt. Die Kündigung durch eine Vertragspartei führt zu einer Beendigung des Gesamtvertrages mit Wirkung auch für die anderen Vertragsparteien.

(2) Für den Fall der Ausübung des Kündigungsrechtes verpflichten sich die Vertragsparteien zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über einen Anschlussvertrag. Bis zum Abschluss eines Anschlussvertrages oder der Erklärung des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen durch eine Vertragspartei gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages mit der Maßgabe fort, dass die damit verbundenen Rechtseinräumungen nachträglich angemessen zu vergüten sind, wobei

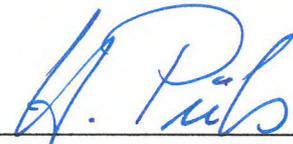
die in diesem Vertrag zuletzt vereinbarte jährliche Pauschalsumme ggfls. anteilig – als Abschlagszahlung – weiterhin zu zahlen ist.

(3) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 1 haben die Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 31. Juli 2022; die Kündigung muss bis zum 31. Mai 2022 schriftlich erklärt werden. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gelten entsprechend. Auch ohne Ausübung des Sonderkündigungsrechtes werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 1 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit der vereinbarten Vergütung aufnehmen und diese bei Bedarf anpassen.

(4) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Länder:

München, den 19.12.2019



Ministerialdirektor Herbert Püls

Saarbrücken, den 06.01.2020



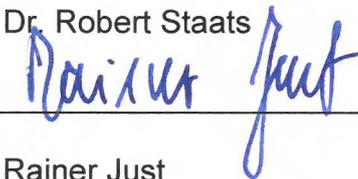
Staatssekretär Jan Benedyczuk,

Für die Verwertungsgesellschaften:

München, den 19.12.2019



Dr. Robert Staats



Rainer Just

Für die PMG:

München, den 19.12.2019



Ingo Kästner